



Richtlinie zur Förderung von Gründächern

im Stadtgebiet von Geesthacht

Förderprogramm „Grüne Dächer für Geesthacht“



Inhalt

1. Präambel	3
2. Gegenstand der Förderung	3
3. Antragsberechtigte	3
4. Fördervoraussetzungen	4
5. Förderungsausschlüsse	4
6. Art, Umfang und Höhe der Förderung	5
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
8. Antragsunterlagen	6
9. Leistungsnachweis	7
10. Auszahlung	7
11. Haftungsausschluss	7
12. Rückforderung von Zuschüssen	7
13. Datenschutz	8
14. Inkrafttreten	8



1. Präambel

Begrünte Dächer erfüllen vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie Staub und Luftschadstoffe binden, die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen, das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter dämmen, bei starken Regenfällen Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern, einen Beitrag zur Grundwasserneubildung leisten und Insekten zusätzlichen, meist ungestörten Lebensraum bieten.

2. Verwendungszweck

Mit der aktiven Förderung einer Begrünung von Dächern sollen neu entstehende, ökologisch wertvolle Grünflächen geschaffen werden. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf Wohn- und Gewerbegrundstücken für

- Wohn- und Nichtwohngebäuden und/oder
- Nebengebäude (Carports und Garagen) mit einer Gesamtfläche von mind. 10 m²

im gesamten Gebiet der Stadt Geesthacht.

Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens fünf Jahre ab Fertigstellung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.

Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Geesthacht auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Dieselbe Maßnahme kann nicht mehrfach gefördert werden.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die Eigentümer*innen von Wohngebäuden oder Gebäuden eines Gewerbebetriebes sind.



Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Anträge einzelner Wohnungseigentümer*innen einer Wohnungseigentümergeinschaft sind nicht zulässig. Der Antrag ist von einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

5. Fördervoraussetzungen

Das Wohngebäude oder der Gewerbebetrieb inklusive der Nebengebäude liegen im Stadtgebiet von Geesthacht. Voraussetzung für die Förderung ist die Installation der Dachbegrünung durch ein Fachunternehmen. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn das auszuführende Fachunternehmen eine Eintragung in die Handwerksrolle des Anhangs A nachweisen kann. Eigenleistungen sind nicht förderfähig. Es gelten die aktuellen Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL).

Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Geesthacht gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen, Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Empfänger der Fördermittel sind einverstanden, dass die installierte Dachbegrünung am betreffenden Standort dokumentiert und auf der Internetseite der Stadt Geesthacht veröffentlicht wird.

6. Förderungsausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- a) Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten).
- b) Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Maßnahmen, die Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden (z. B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung).



- c) Maßnahmen, die die Belange des Artenschutzes nicht berücksichtigen.
- d) Materialien, die torf-, asbest- oder PVC-haltig sind.
- e) Die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht mindestens FSC zertifiziert sind.
- f) Die Beratung zur Ausgestaltung der Begrünung oder der Prüfung der Dachstatik.
- g) Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.
- h) Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.
- i) Anträge, welche nach dem 31.03.2023 eingereicht werden.
- j) Verwendung invasiver Pflanzenarten gemäß Anlage 1 „Liste nicht förderfähiger invasiver Pflanzenarten“.

7. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich - sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Die Förderung darf 50% der Investitionskosten nicht überschreiten.

Die Stadt Geesthacht fördert die Anlage von Gründächern auf Dächern mit einer Neigung bis zu 15°. Gefördert wird der Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzfließ, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, sowie Ansaat und Pflanzen. Die Substratschicht muss bei den Wohn- und Nichtwohngebäudedächern mind. 8 cm, bei den Nebengebäudedächern mind. 5 cm im Aufbau betragen.

Die Förderhöhe bei Dächern von Wohn- und Nichtwohngebäuden beträgt je Quadratmeter gestalteter Fläche höchstens 30 Euro und pro Maßnahme maximal 3.000 Euro. Bei den Dächern von Nebengebäuden beträgt die Förderhöhe je Quadratmeter gestalteter Fläche höchstens 20 Euro und pro Maßnahme maximal 2.000 Euro.

Es werden Maßnahmen auf Neubauten und bereits vorhandenen Dächern und Nebenanlagen gefördert.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Geesthacht, Fachdienst Umwelt (Markt 15, 21502 Geesthacht) oder online unter www.geesthacht.de.



Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Geesthacht unter der oben genannten Anschrift und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen. Dem Antrag sind die im Punkt 9 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Der unterschriebene Antrag gilt als zugestellt, wenn er persönlich abgegeben, per Post oder per Mail eingegangen ist.

Die Stadt Geesthacht entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Anträge, die unvollständig sind, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung durch die beantragende Person entgegengenommen. Die Anträge sind danach innerhalb eines Monats vollständig einzureichen, ansonsten können sie abgelehnt werden.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und des Einreichens des Kosten-/Leistungsnachweises (siehe Punkt 10 Leistungsnachweis).

9. Antragsunterlagen

Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Grundbuchauszug und Flurkarte,
- ein Lageplan oder eine aussagefähige Skizze, aus dem/der die Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen,



- zusätzlich bei einer WEG die vollständige Liste der Wohnungseigentümer mit Name, Adresse, WEG-Verwalter-Vollmacht, WEG-Protokoll mit Beschlussfassung der Maßnahme.

10. Leistungsnachweis

Die beantragte Anlage muss spätestens neun Monate nach Zuschussbewilligung funktionsfähig in Betrieb sein.

Der/die Förderempfänger*in hat bis zum Ende der oben genannten Frist ein Kostennachweis vom Fachunternehmen für die Herstellung der Begrünung vorzulegen. Eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes ist beizufügen. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen gewährt werden.

Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Stadt Geesthacht behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

11. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung des Gründachs und einer Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachdienst Umwelt der Stadt Geesthacht.

12. Haftungsausschluss

Die Stadt Geesthacht haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

13. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Geesthacht behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Geesthacht unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.



14. Datenschutz

Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu erheben und - soweit dies erforderlich ist - elektronisch zu verarbeiten.

15. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie „Gründe Dächer für Geesthacht“ tritt mit Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Geesthacht am 13.05.2022 in Kraft und ist bis zum 31. März 2023 befristet.

Geesthacht, der 20.05.2022

Olaf Schulze

Bürgermeister